

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie der Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 13. November 2025 mit Beschluss-Nr. 4-12/25 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung (Erfrischungsgelder) für Inhaber von Wahl Ehrenämtern für nachfolgende Wahlen:
- a) Europawahl,
 - b) Bundestagswahl,
 - c) Landtagswahl,
 - d) Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Stadtratswahl, Landrat, Oberbürgermeister),
 - e) Bürger- und Volksentscheiden.
- (2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse sowie die Einsatzkräfte der Verwaltung an den Wahltagen.

§ 2

Entschädigung

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse der Stadt Sangerhausen erhalten gemäß § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände in einem Wahllokal sowie die Einsatzkräfte der Verwaltung am jeweiligen Wahltag erhalten eine Entschädigung in Höhe der für die Wahlen geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens jedoch:
- a) 40,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes/ Briefwahlvorstandes,
 - b) 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes/Briefwahlvorstände bei verbundenen Wahlen (z.B. Kreistagswahl und Stadtratswahl),
 - c) 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes/ Briefwahlvorstandes für jede weitere Wahl (außer verbundene Wahlen) oder Bürgerentscheid oder Volksentscheid am Wahltag (z.B. Landtagswahl und Landratswahl),
 - d) 10,00 € Zuschlag für die Wahrnehmung als Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher.

Für die Mitarbeiter der Verwaltung, welche sich am Wahltag im Einsatz befinden, gilt gleichermaßen Absatz 2 Buchstabe a) bis c).

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung gemäß § 22 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Sangerhausen, den 13.11.2025

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister